

M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG erläutert:

Was ist ein Darlehen mit qualifizierter Nachrangklausel?

➤ Viele Vorurteile existieren über das sogenannte Nachrangdarlehen. Vorurteile entstehen oft durch zu wenig Wissen oder „gefährliches Halbwissen“. Wir möchten mit diesem Beitrag etwas Licht ins Dunkel bringen.

Ein Darlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel (Nachrangdarlehen) stellt für die Darlehensnehmer (Emittent / Produktgeber) ein außerordentlich flexibles Instrument dar. Durch die sogenannte qualifizierte Nachrangklausel bedarf dieses Anlageprodukt bis dato keiner Zulassung durch die BaFin. Eine Nachhaftung ist mit dem Nachrangdarlehen nicht verbunden. Das bedeutet, dass das Maximalrisiko, das der Darlehensgeber eingeht, darin besteht, weder Zins noch Tilgung zu erhalten. Eine Rückzahlung darf im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Unternehmens erst dann durchgeführt werden, nachdem alle erstrangigen Gläubiger befriedigt wurden. Nachrangige Darlehen müssen jedoch vor dem Eigenkapital zurückerstattet werden.

Nachrangdarlehen unterfallen nicht dem KAGB oder dem VermAnlG. Sie sind damit nicht reguliert. Trotzdem muss dies kein Negativmerkmal sein. Selbst die BaFin hat in ihrem „BaFin Journal“ vom

März 2014 festgestellt: „Kleine und mittlere Anbieter wollen oft lediglich die Kosten vermeiden, die mit der Beaufsichtigung verbunden sind.“ Kostenvermeidung und Kostenminderung sind jedoch primäre Anforderungen an alle Emissionshäuser. Daraus allein kann man also noch nicht auf besonders hohe Risiken schließen. Positiv ist in jedem Fall, dass die Kundengelder mit weniger Kosten belastet werden. Richtig ist aber, dass Angebote im Bereich Nachrangdarlehen dem grauen Kapitalmarkt zuzurechnen sind. Im BaFin Journal wird hierzu weiter ausgeführt: „Der Graue Kapitalmarkt...ist die Summe aller Marktteilnehmer und Angebote, die keine Erlaubnis der BaFin benötigen und daher auch nicht ihrer Aufsicht unterliegen. Der Graue Kapitalmarkt stellt den Normalfall unserer Wirtschaftsordnung dar – anders als der Weiße Kapitalmarkt, der durch ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt gekennzeichnet ist.“ Ganz anders als oftmals publiziert

sind Nachrangdarlehen gerade keine Ausnahme oder Modeerscheinung, sondern sie repräsentieren den „Normalfall“.

Für die richtige Einordnung der Nachrangklausel kann der für Versicherungen geltende § 89 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) herangezogen werden. Dort heißt es: „*Ergibt sich bei der Prüfung der ... Vermögenslage eines Unternehmens, dass dieses für die Dauer nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, die **Vermeidung des Insolvenzverfahrens** aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint, so (können) ... **alle Arten Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf, zeitweilig verboten** werden.“ Zum Schutze der Versicherten, als auch der Versicherungsunternehmen selbst, hat der Gesetzgeber eine Regelung eingeführt, die*



Autor:
Andre Rissel
Geschäftsführer der M1 Management und Beteiligungs GmbH

Weitere Informationen bei:
M1 Management und Beteiligungs GmbH
Stallbaumstraße 11
04155 Leipzig
Tel: +49 (0)341 33 89 28 3
Fax: +49 (0)341 33 89 28 6
E-Mail: info@m1vv.de
www.m1vv.de



es den Versicherungen erlaubt, Auszahlungen auszusetzen, wenn die Auszahlungen das Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten bringen würden. Diese „Schutzklausel“ dient letztendlich den Versicherten. Denn die Versicherungsgesellschaft erhält durch sie die Möglichkeit, sich finanziell zu gesunden, um dann ihren Zahlungsverpflichtungen wieder vollumfänglich und dauerhaft nachkommen zu können.

Ähnliche Funktion hat die qualifizierte Nachrangklausel. So heißt es in den Bedingungen der M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG unter § 2 Abs. 2: *„Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen sind auch ausgeschlossen, sofern die Erfüllung einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin herbeiführen würde.“* Im Ergebnis nichts anderes als der Gesetzgeber für die Versicherungen gesetzlich festgelegt hat. Wenn insoweit die gleiche Regelung gilt, die per Gesetz auch für staatlich kontrollierte Unternehmen gilt, kann diese Klausel nur als positiver Aspekt eingeordnet werden.

Wichtig bei der Überlegung, ein Nachrangdarlehen zu begeben, ist die Prüfung, ob und wie viele „vorrangige“ Gläubiger bei dem jeweiligen Anbieter vorhanden sind. Hier sind durchaus Konstruktionen möglich, bei denen der Produktgeber nur Darlehen mit immer der gleichen Nachrangklausel annimmt. In diesem Falle tei-

len sich die Anleger alle das gleiche Risiko, ganz ähnlich einer KG-Beteiligung. Eine interessante Möglichkeit, ein Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt zu begeben, bietet die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG. Dieser Anbieter ist nicht auf den Zug des Nachrangdarlehens aufgesprungen, sondern hat bereits KG-Beteiligungen auf dem Markt. Diese wurden planmäßig zum 31.12.2013 geschlossen. Die aktuelle Produktpalette setzt sich aus verschiedenen Darlehensangeboten zusammen. So können Anleger der M1VV Darlehen gegen Einmalzahlung mit festen Zinsen zwischen 5 Prozent und 9 Prozent gewähren. Die Laufzeiten beginnen bei drei Jahren und enden bei zehn Jahren. Aber auch Darlehen gegen Ratenzahlungen sind ab sieben Jahren Laufzeit und fünf Prozent Zins p.a. möglich. Die Investitionsquote der M1VV liegt bei 100 Prozent, ohne Berücksichtigung der dreiprozentigen Bearbeitungsgebühr.

Die Investitionsschwerpunkte liegen bei der M1VV, neben dem Private Equity, in Edelmetallen und besicherten Non Performing Loans. Bei **Private Equity** Investitionen gibt es häufig keine Sicherungsmöglichkeiten für das eingesetzte Kapital. Andererseits folgt aus diesem Umstand, dass die Gewinne, die aus solchen Investitionen fließen, außergewöhnlich hoch sein können. Das erforderliche Know-how wird hier von unseren strategischen Partnern, die über viele Jahrzehnte erfolgreiche Pri-

ivate Equity Investitionen durchgeführt haben, eingebracht.

Unsere Investitionen der M1VV in **besicherte Forderungen** sind in Anlehnung an §§ 1806, 1807 BGB mit **„mündelsicheren Anlagen“ vergleichbar**. So spricht der Gesetzgeber in § 1807 Absatz 1 Nr. 1 BGB von „Anlegung ... in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht...“ Genau dies beschreibt die Investition in besicherte deutsche NPL exakt. Es wird vorrangig in Forderungen investiert, die durch Hypotheken oder Grundpfandrechte an deutschen Immobilien besichert sind. Die Anforderungen an die „Anlegung von Mündelgeld“ erfüllt dieser Teil des Investitionsspektrums. Neben dem hohen Sicherheitsaspekt sprechen die attraktiven Renditen für diese Investitionen. Gleiches gilt für unseren dritten Investitionsschwerpunkt: **Physische Edelmetalle**.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei M1VV in zwei von drei Investitionsschwerpunkten ein Totalverlust der Investition praktisch ausgeschlossen ist.

Die Sicherheitsaspekte des Darlehens mit qualifizierter Nachrangklausel an die M1VV NPL & Wealth GmbH & Co. KG sind sehr ausgeprägt. Die historisch nachgewiesenen Renditen sind äußerst attraktiv und versetzen die M1VV in die Lage, die zugesagten Zinsen dauerhaft und nachhaltig zu erwirtschaften. 

